



Protokoll der Regierung des Kantons St.Gallen

Sitzung vom: 30. Juni 2026 / Nr. 537

Kantonale Volksabstimmung vom 14. Juni 2026: Feststellung des Ergebnisses und der Rechtsgültigkeit sowie Festlegung des Vollzugsbeginns

Auszug an: Departement des Innern / St / RELEG / DfPR / PARLD / GSMat

Zugestellt am: 1. Juli 2026

Die Staatskanzlei berichtet:

Die Staatskanzlei hat am 14. Juni 2026 gestützt auf die Meldungen der Gemeinden das Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung ermittelt und den Mitgliedern der Regierung sowie den Medien bekannt gegeben. Aufgrund der Abstimmungsprotokolle der Gemeinden sind die Ergebnisse überprüft und am 22. Juni 2026 nach Art. 104 Abs. 1 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt WAG) im Amtsblatt (ABI 2026-00.267.427) veröffentlicht worden: Das Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung ist mit 103'378 Ja-Stimmen gegen 75'477 Nein-Stimmen angenommen worden (22.25.02).

Innerhalb der Beschwerdefrist sind keine Beschwerden gegen diese kantonale Volksabstimmung eingegangen. Nach Art. 111 Abs. 1 WAG ist die Regierung zuständig, nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder rechtskräftiger Erledigung von Beschwerden das endgültige Ergebnis festzustellen.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung vom 14. Juni 2026 sowie in Anwendung von Art. 28 und 29 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) und Art. 111 Abs. 1 WAG beschliesst die Regierung:

1. Das endgültige Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung vom 14. Juni 2026 wird gemäss Bericht der Staatskanzlei festgestellt.
2. Das Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung wurde am 14. Juni 2026 rechtsgültig.
3. Der Vollzugsbeginn des Gesetzes über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung wird später festgelegt.
4. Veröffentlichung der Feststellung des Ergebnisses und der Rechtsgültigkeit im Amtsblatt.

